



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Swiss Confederation

Federal Office of Civil Aviation FOCA

Das Bundesamt für Zivilluftfahrt erteilt eine

Bewilligung für gewerbsmässige Ballonfahrten

Berechtigungsnummer: CH – BAL BB 343

gestützt auf Artikel 27 des Luftfahrtgesetzes (LFG; SR 748.0) und Art. 104 der Luftfahrtverordnung (LFV; SR 748.01), der Firma

FREI'S BALLONFAHRTEN

Talstrasse 220, CH-5275 Etzgen

**Diese Bewilligung ist unter Berücksichtigung der Bedingungen auf folgender Seite gültig vom
01. August 2012 bis 31. Juli 2017.**

Ausgabedatum: 25.07.2012

Roland Steiner
Leiter Abteilung
Sicherheit Flugbetrieb

Patrick Hofer
Inspektor
Flugschulen und Leichtaviatik



Bedingungen zur Bewilligung CH – BAL BB 343

Ausgabedatum: 25.07.2012

1 Auflagen allgemeiner Art

- 1.1 Die Fahrten sind unter Vorbehalt der nachfolgenden Auflagen nach den Vorschriften durchzuführen, welche für nichtgewerbsmässige Ballonfahrten gelten.
- 1.2 Es dürfen nur Piloten mit dem erforderlichen Ballonfahrerausweis eingesetzt werden, die über eine Totalerfahrung von 50 Stunden verfügen und in den letzten 12 Monaten während mindestens 10 Stunden selbständig Freiballonfahrten ausgeführt haben.
- 1.3 Es dürfen nur in der Schweiz eingetragene Ballone mit gültigen definitiven Bordpapieren verwendet werden. Das Unternehmen muss über mindestens einen Ballon verfügen, den es zu Eigentum hat oder auf Grund eines Leasingvertrages betreibt, der dem Unternehmen die freie Benützung des Ballons während mindestens sechs Monaten garantiert.
- 1.4 Der verantwortliche Flugbetriebsleiter überzeugt sich vor jedem gewerbsmässigen Einsatz, dass nur lufttüchtige Ballone eingesetzt werden. Die technischen Akten und das Fahrtenbuch sind vom Verantwortlichen gemäss Vorschrift zu führen.
- 1.5 Ausserordentliche Vorkommnisse sind dem BAZL unverzüglich zu melden.
- 1.6 Die statistischen Angaben sind dem BAZL jährlich auf dem entsprechenden Formular einzureichen (Art. 107 Absatz 1 LFV).

2 Straf- und Administrativmassnahmen, Verschiedenes

- 2.1 Widerhandlungen gegen Bestimmungen dieser Bewilligung werden nach Artikel 91 des Luftfahrtgesetzes mit Haft bis zu drei Monaten oder mit Busse bis zu 20'000 Franken bestraft.
- 2.2 Das BAZL kann diese Bewilligung entschädigungslos entziehen oder einschränken, wenn die vorstehenden Auflagen nicht eingehalten werden.
- 2.3 Bei Änderung der massgebenden rechtlichen Grundlagen oder der massgebenden Praxis kann diese Bewilligung auch vor Ablauf der angegebenen Gültigkeitsdauer zurückgezogen und gegebenenfalls durch eine neue Bewilligung mit geänderten Auflagen ersetzt werden.
- 2.4 Die Bewilligung ist nicht übertragbar. Sie ist gültig gemäss Seite 1 und kann auf Gesuch hin erneuert werden. Dieses ist spätestens einen Monat vor Ablauf der Gültigkeit einzureichen.
- 2.5 Für diese Bewilligung wird gemäss Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Zivilluftfahrt (GebV_BAZL, 748.112.11), Abschnitt 6, Artikel 42, eine Gebühr erhoben.